

Zu BASS 21-02 Nr. 5

**Funktionsstellen
an Gymnasien
für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen
als Fachleiter und Fachleiterinnen
zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben;
Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 10.05.2022 - 521-2022-0002504

Bezug:

Runderlass des Kultusministeriums v. 21.09.1992 (GABl. NW. I S. 240)

1

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.2 (Koordination der Erprobungsstufe) wird nach dem Wort „Klasse 6“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(8-jähriger Bildungsgang)“

2. In Ziffer 3.3 (Koordination der Klassen 7 bis zum Ende der Sekundarstufe I) wird Satz 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Koordinatoren und Koordinatorinnen wirken mit bei der Organisation der Sprachdifferenzierung in der Klasse 7 (9-jähriger Bildungsgang). Sie bereiten die Wahlen für den Wahlpflichtbereich vor, führen sie durch und werten sie aus.“

2

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

ABl. NRW. 06/22